

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
— Drucksache 8/465 —

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens
— Drucksache 8/1567 —

A. Problem

Die Eingänge bei den Gerichten für Arbeitssachen haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen und zu einer Dauer der Verfahren bei den Arbeitsgerichten, bei den Landesarbeitsgerichten und beim Bundesarbeitsgericht geführt, die nicht länger hingenommen werden kann. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 8/1567) erstrebt eine Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.

Das Arbeitsgerichtsgesetz bestimmt, daß für die Verwaltung und Dienstaufsicht über die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit auf Bundes- und Länderebene die Arbeitsminister zuständig sind. Der Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 8/465) will demgegenüber die gesetzlichen Voraussetzungen für eine ressortmäßige Einbeziehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Rechtspflegeministerien schaffen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 8/1567) bezweckt eine Beschleunigung der arbeitsgerichtlichen Verfahren in allen drei Instanzen. Schwerpunkte der Neuregelung sind:

- Straffung des Verfahrens auf eine streitige Verhandlung;
- besondere Prozeßförderung für Kündigungsschutzverfahren;
- Anhebung der Berufungssumme;
- Wegfall der Streitwertrevision;
- effektivere Gestaltung des Beschlußverfahrens.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat — bei unterschiedlichen Stimmenverhältnissen zu einzelnen Vorschriften — den Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 8/1567) im ganzen nach Maßgabe einer Reihe von Änderungen und Ergänzungen ohne Gegenstimmen bei drei Stimmenthaltungen von Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

Dagegen ist der Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 8/465) vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung einstimmig abgelehnt worden.

C. Alternativen

Die von der Fraktion der CDU/CSU zu Einzelregelungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Drucksache 8/1567) gestellten Änderungsanträge sind vom Ausschuß mit der Mehrheit der Stimmen der SPD und FDP abgelehnt worden.

D. Kosten

Für die Länder entstehen jährliche Einnahmeausfälle in Höhe von rd. 1,5 Millionen DM, für den Bund in Höhe von 500 bis 1 000 DM. Außerdem entstehen nach Abschluß entsprechender Gegenseitigkeits-Abkommen mit anderen Ländern jährliche Ausgaben bei Bund und Ländern für die Übernahme von Dolmetscher- und Übersetzerkosten (Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c 1).

Andererseits ist zu berücksichtigen, daß aufgrund der verfahrensmäßigen Entlastungen die Personalkosten nicht so hoch ansteigen, wie es sonst im Interesse einer angemessenen Verfahrensdauer erforderlich sein würde.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens — Drucksache 8/1567 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes — Drucksache 8/465 — hinsichtlich Artikel 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 7 bis 9 (betreffend die Schaffung der geetzlichen Voraussetzungen für eine ressortmäßige Einbeziehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Rechtspflegeministerien) abzulehnen und im übrigen für erledigt zu erklären;
3. folgende Entschlüsse anzunehmen:
 - I. Den ehrenamtlichen Richtern aus Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer kommt im arbeitsgerichtlichen Verfahren entscheidende Bedeutung zu. Das Gesetz unterstreicht diese besondere Bedeutung der ehrenamtlichen Richter. Der Bundestag ist der Überzeugung, daß ihre volle Mitwirkung nicht im Widerspruch zum notwendigen Beschleunigungsgrundsatz steht.

Die Bundesregierung wird gebeten, zu prüfen, ob im Arbeitsgerichtsgesetz eine noch stärkere Beteiligung der ehrenamtlichen Richter möglich ist. Die Bundesregierung wird ersucht, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Jahren über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten und gegebenenfalls Vorschläge aufgrund des Ergebnisses dieser Prüfung zu machen.
 - II. Die Bundesregierung wird aufgefordert zu berichten, welche Verhandlungen mit ausländischen Staaten geführt worden sind, um die Gegenseitigkeit bei der Kostenübernahme für Dolmetscher und Übersetzer gemäß § 12 Abs. 5 a des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Arbeitsgerichtsbarkeit sicherzustellen.
 - III. Die Prozesse vor den Gerichten für Arbeitssachen müssen im Interesse der Arbeitnehmer und Arbeitgeber wesentlich beschleunigt werden. Die nunmehr beschlossenen Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes reichen allein dazu nicht aus. Es ist vielmehr eine Verstärkung des richterlichen und nichtrichterlichen Personals in der Arbeitsgerichtsbarkeit erforderlich, damit die verfahrensrechtlichen Beschleunigungsmöglichkeiten auch voll ausgenützt werden können.

Der Deutsche Bundestag appelliert daher an die Länder, die erforderlichen Beschlüsse zur personellen und sachlichen Verstärkung der Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte zu fassen.
4. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 17. Januar 1979

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Vorsitzender

Müller (Remscheid)

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens

— Drucksache 8/1567 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Artikel 1

Anderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 320—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 320—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Verweisung „§§ 2 und 3“ durch die Verweisung „§§ 2 bis 3“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

1. unverändert

„§ 2

Sachliche Zuständigkeit im Urteilsverfahren

(1) Die Gerichte für Arbeitssachen sind ausschließlich zuständig für

1. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen;
2. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Betätigungsrechts der Vereinigungen handelt;
3. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern
 - a) aus dem Arbeitsverhältnis;
 - b) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses;

„§ 2

Sachliche Zuständigkeit im Urteilsverfahren

(1) Die Gerichte für Arbeitssachen sind ausschließlich zuständig für

1. unverändert
2. unverändert
3. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern
 - a) unverändert
 - b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
c) aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen;	c) unverändert
d) aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen;	d) unverändert
e) über die Herausgabe der Arbeitspapiere;	e) über Arbeitspapiere;
4. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern oder ihren Hinterbliebenen und	4. unverändert
a) Arbeitgebern über Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehen;	
b) gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien oder Sozialeinrichtungen des privaten Rechts über Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis oder Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehen,	
soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist;	
5. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Einrichtungen nach Nummer 4 Buchstabe b, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist;	5. unverändert
6. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche von Arbeitnehmern oder ihren Hinterbliebenen auf Leistungen der Insolvenzversicherung nach dem Vierten Abschnitt des Ersten Teils des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung;	6. unverändert
7. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Entwicklungshelfern und Trägern des Entwicklungsdienstes nach dem Entwicklungshelfergesetz;	7. unverändert
8. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Trägern des freiwilligen sozialen Jahres und Helfern nach dem Gesetz zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres;	8. unverändert
9. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen.	9. unverändert
(2) Die Gerichte für Arbeitssachen sind auch zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern,	(2) unverändert
a) die ausschließlich Ansprüche auf Leistung einer festgestellten oder festgesetzten Vergütung für eine Arbeitnehmererfindung oder für einen technischen Verbesserungsvorschlag nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen zum Gegenstand haben;	

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) die als Urheberrechtsstreitsachen aus Arbeitsverhältnissen ausschließlich Ansprüche auf Leistung einer vereinbarten Vergütung zum Gegenstand haben.

(3) Vor die Gerichte für Arbeitssachen können auch nicht unter Absätze 1 und 2 fallende Rechtsstreitigkeiten gebracht werden, wenn der Anspruch mit einer bei einem Arbeitsgericht anhängigen oder gleichzeitig anhängig werden- den bürgerlichen Rechtsstreitigkeit der in Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammen- hang steht und für seine Geltendmachung nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines ande- ren Gerichts gegeben ist.

(4) Auf Grund einer Vereinbarung können auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des Privatrechts und Per- sonen, die kraft Gesetzes allein oder als Mit- glieder des Vertretungsorgans einer juristi- schen Person zu deren Vertretung berufen sind, vor die Gerichte für Arbeitssachen gebracht werden.

(5) In Rechtsstreitigkeiten nach diesen Vor- schriften findet das Urteilsverfahren statt."

3. Es wird folgender neuer § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Sachliche Zuständigkeit im Beschlußverfahren

(1) Die Gerichte für Arbeitssachen sind fer- ner ausschließlich zuständig für

1. Angelegenheiten aus dem Betriebsverfas- sungsgesetz, soweit nicht für Maßnahmen nach seinen §§ 119 bis 121 die Zuständig- keit eines anderen Gerichts gegeben ist;
2. Angelegenheiten aus dem Mitbestimmungs- gesetz und dem Betriebsverfassungsgesetz 1952, soweit über die Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat und über ihre Abberufung mit Ausnahme der Abberufung nach § 103 Abs. 3 des Aktien- gesetzes zu entscheiden ist;
3. die Entscheidung über die Tariffähigkeit und die Tarifzuständigkeit einer Vereinigung.

(2) In Streitigkeiten nach diesen Vorschriften findet das Beschlußverfahren statt."

4. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Zuständigkeit in sonstigen Fällen

Die in den §§ 2 und 2 a begründete Zustän- digkeit besteht auch in den Fällen, in denen der Rechtsstreit durch einen Rechtsnachfolger

(3) unverändert

(4) Auf Grund einer Vereinbarung können auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des Privatrechts und Per- sonen, die kraft Gesetzes allein oder als Mit- glieder des Vertretungsorgans der juristi- schen Person zu deren Vertretung berufen sind, vor die Gerichte für Arbeitssachen gebracht werden.

(5) unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

oder durch eine Person geführt wird, die kraft Gesetzes an Stelle des sachlich Berechtigten oder Verpflichteten hierzu befugt ist."

5. In § 4 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3" durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 und 2" ersetzt.

5. unverändert

6. § 5 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

6. unverändert

„(3) Handelsvertreter gelten nur dann als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie zu dem Personenkreis gehören, für den nach § 92 a des Handelsgesetzbuchs die untere Grenze der vertraglichen Leistungen des Unternehmers festgesetzt werden kann, und wenn sie während der letzten sechs Monate des Vertragsverhältnisses, bei kürzerer Vertragsdauer während dieser, im Durchschnitt monatlich nicht mehr als 2 000 Deutsche Mark auf Grund des Vertragsverhältnisses an Vergütung einschließlich Provision und Ersatz für im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandene Aufwendungen bezogen haben. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesminister der Justiz können im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die in Satz 1 bestimmte Vergütungsgrenze durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den jeweiligen Lohn- und Preisverhältnissen anpassen."

7. § 8 wird wie folgt geändert:

7. unverändert

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Gerichtssprache" ein Komma und die Worte „über die Wahrnehmung richterlicher Geschäfte durch Referendare" eingefügt.

a) unverändert

- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Vorschriften über die Wahrnehmung der Geschäfte bei den ordentlichen Gerichten durch Rechtspfleger gelten in allen Rechtszügen entsprechend. Als Rechtspfleger können nur Beamte bestellt werden, die die *Prüfung für den gehobenen Justizdienst* oder für den gehobenen Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden haben."

„(3) Die Vorschriften über die Wahrnehmung der Geschäfte bei den ordentlichen Gerichten durch Rechtspfleger gelten in allen Rechtszügen entsprechend. Als Rechtspfleger können nur Beamte bestellt werden, die die **Rechtspflegerprüfung** oder die **Prüfung** für den gehobenen Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden haben."

- c) Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefaßt:

c) unverändert

„(4) Zeugen und Sachverständige werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt."

Entwurf

- d) Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefaßt:

„(5) Alle selbständig anfechtbaren Entscheidungen enthalten die Belehrung über das Rechtsmittel oder die Belehrung, daß ein Rechtsmittel nicht gegeben ist. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur, wenn die Partei oder der Beteiligte über das Rechtsmittel und das Gericht, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, die Anschrift des Gerichts und die einzuhaltende Frist und Form schriftlich belehrt worden ist. *Nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, kann das Rechtsmittel nicht mehr eingelegt werden.*“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.

9. In § 10 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5“ durch die Verweisung „§ 2 a Abs. 1 Nr. 1 und 2“ und die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „§ 2 a Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erster Halbsatz wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Parteien können vor den Arbeitsgerichten den Rechtsstreit selbst führen oder sich vertreten lassen. Eine Vertretung durch Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände ist zulässig, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluß, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind.“

2. Satz 1 zweiter Halbsatz wird Satz 3.

3. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 1 Satz 1“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

11. § 11 a Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 5)“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- d) Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefaßt:

„(5) Alle selbständig anfechtbaren Entscheidungen enthalten die Belehrung über das Rechtsmittel oder die Belehrung, daß ein Rechtsmittel nicht gegeben ist. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur, wenn die Partei oder der Beteiligte über das Rechtsmittel und das Gericht, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, die Anschrift des Gerichts und die einzuhaltende Frist und Form schriftlich belehrt worden ist. **Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung der Entscheidung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine Belehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsmittel nicht gegeben sei; § 234 Abs. 1, 2 und § 236 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung gelten für den Fall höherer Gewalt entsprechend.**“

- e) unverändert

9. unverändert

10. unverändert

11. unverändert

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Entwurf

- b) Absatz 4 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Gerichtsvollzieher dürfen Gebührenvorschüsse nicht erheben. Soweit ein Kostenschuldner nach § 54 Nr. 1 oder 2 des Gerichtskostengesetzes haftet, ist § 49 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes nicht anzuwenden.“

- c) In Absatz 5 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 6“ durch die Verweisung „§ 2 a Abs. 1“ ersetzt.

- d) In Absatz 7 Satz 3 wird die Verweisung „§ 22 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 24 Satz 1“ ersetzt.

13. Es wird folgender neuer § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Kostentragungspflicht

(1) In Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes. Vor Abschluß der Vereinbarung über die Vertretung ist auf den Ausschluß der Kostenerstattung nach Satz 1 hinzuweisen.

(2) Werden im Urteilsverfahren des zweiten Rechtszugs die Kosten nach § 92 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung verhältnismäßig geteilt und ist die eine Partei durch einen Rechtsanwalt, die andere Partei durch einen Verbandsvertreter nach § 11 Abs. 2 Satz 2 vertreten, so ist diese Partei hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten so zu stellen, als wenn sie durch einen Rechtsanwalt vertreten worden wäre. Ansprüche auf Erstattung stehen ihr jedoch nur insoweit zu,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Kostenvorschüsse werden nicht erhoben; dies gilt für die Zwangsvollstreckung auch dann, wenn das Amtsgericht Vollstreckungsgericht ist.“

- bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Gerichtsvollzieher dürfen Gebührenvorschüsse nicht erheben. Soweit ein Kostenschuldner nach § 54 Nr. 1 oder 2 des Gerichtskostengesetzes haftet, ist § 49 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes nicht anzuwenden.“

- c) unverändert

- c1) Es wird folgender neuer Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Kosten für vom Gericht herangezogene Dolmetscher und Übersetzer werden nicht erhoben, wenn ein Ausländer Partei und die Gegenseitigkeit verbürgt oder ein Staatenloser Partei ist.“

- d) unverändert

13. Es wird folgender neuer § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Kostentragungspflicht

(1) In Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes. Vor Abschluß der Vereinbarung über die Vertretung ist auf den Ausschluß der Kostenerstattung nach Satz 1 hinzuweisen. **Satz 1 gilt nicht für Kosten, die dem Beklagten dadurch entstanden sind, daß der Kläger ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit angerufen und dieses den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht verwiesen hat.**

- (2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

als ihr Kosten im Einzelfall tatsächlich erwachsen sind."

14. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Errichtung und Organisation

(1) In den Ländern werden Arbeitsgerichte errichtet.

(2) Durch Gesetz werden angeordnet

1. die Errichtung und Aufhebung eines Arbeitsgerichts;
2. die Verlegung eines Gerichtssitzes;
3. Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke;
4. die Zuweisung einzelner Sachgebiete an ein Arbeitsgericht für die Bezirke mehrerer Arbeitsgerichte;
5. die Errichtung von Kammern des Arbeitsgerichts an anderen Orten;
6. der Übergang anhängiger Verfahren auf ein anderes Gericht bei Maßnahmen nach den Nummern 1, 3 und 4, wenn sich die Zuständigkeit nicht nach den bisher geltenden Vorschriften richten soll.

(3) Mehrere Länder können die Errichtung eines gemeinsamen Arbeitsgerichts oder gemeinsamer Kammern eines Arbeitsgerichts oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus, auch für einzelne Sachgebiete, vereinbaren.

(4) Die oberste Arbeitsbehörde des Landes kann im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung anordnen, daß außerhalb des Sitzes des Arbeitsgerichts Gerichtstage abgehalten werden.

(5) Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 und Absatz 3 sind die Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern, die für das Arbeitsleben im Landesgebiet wesentliche Bedeutung haben, zu hören."

15. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 1" durch die Verweisung „§ 14 Abs. 5" ersetzt.

16. § 16 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

14. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Errichtung und Organisation

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die oberste Arbeitsbehörde des Landes kann im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung anordnen, daß außerhalb des Sitzes des Arbeitsgerichts Gerichtstage abgehalten werden. **Die Landesregierung kann ferner durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Gerichtstage außerhalb des Sitzes des Arbeitsgerichts abgehalten werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die oberste Arbeitsbehörde des Landes übertragen. Die oberste Arbeitsbehörde bedarf zum Erlaß der Rechtsverordnung des Einvernehmens mit der Landesjustizverwaltung.**

(5) unverändert

15. unverändert

16. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 5“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 5“ ersetzt.

18. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 5“ ersetzt.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Es sind nur Personen zu berufen, die im Bezirk des Arbeitsgerichts als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber tätig sind.“

- b) Die Absätze 4 und 5 werden durch folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Das Amt des ehrenamtlichen Richters, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug berufen wird, endet mit Beginn der Amtszeit im höheren Rechtszug. Niemand darf gleichzeitig ehrenamtlicher Richter der Arbeitnehmerseite und der Arbeitgeberseite sein oder als ehrenamtlicher Richter bei mehr als einem Gericht für Arbeitssachen berufen werden.

(5) Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so ist der ehrenamtliche Richter auf Antrag der obersten Arbeitsbehörde des Landes oder auf eigenen Antrag von seinem Amt zu entbinden. Über den Antrag entscheidet der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Senat des Landesarbeitsgerichts. Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören. Die Ent-

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung für die Streitigkeiten bestimmter Berufe und Gewerbe und bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern Fachkammern bilden. Die Zuständigkeit einer Fachkammer kann durch Rechtsverordnung auf die Bezirke anderer Arbeitsgerichte oder Teile von ihnen erstreckt werden, § 14 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf die oberste Arbeitsbehörde des Landes übertragen. Die oberste Arbeitsbehörde des Landes bedarf zum Erlass der Rechtsverordnung des Einvernehmens mit der Landesjustizverwaltung.“

Buchstabe c entfällt

18. unverändert

19. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

scheidung ist unanfechtbar. Der nach Satz 2 zuständige Senat kann anordnen, daß der ehrenamtliche Richter bis zu der Entscheidung über die Entbindung vom Amt nicht heranzuziehen ist.

(6) Verliert der ehrenamtliche Richter seine Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber wegen Erreichens der Altersgrenze, findet Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entbindung vom Amt nur auf Antrag des ehrenamtlichen Richters zulässig ist."

20. § 22 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Geschäftsführer, Betriebsleiter oder Personalleiter, soweit sie zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb berechtigt sind, oder Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist;“

20. unverändert

21. § 27 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21 Abs. 5 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.“

21. § 27 wird wie folgt gefaßt:

„§ 27

Amtsenthörung der ehrenamtlichen Richter

Ein ehrenamtlicher Richter ist auf Antrag der obersten Arbeitsbehörde des Landes seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflicht grob verletzt. § 21 Abs. 5 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.“

22. In § 28 Satz 1 werden die Worte „Die Erste Kammer“ durch die Worte „Der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Senat“ ersetzt.

22. unverändert

23. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 31 wird Absatz 1.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste von ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnen oder ihren Dienstsitz haben.“

23. unverändert

24. § 33 wird wie folgt gefaßt:

„§ 33

Errichtung und Organisation

In den Ländern werden Landesarbeitsgerichte errichtet. *Sie sind obere Landesgerichte.* § 14 Abs. 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.“

24. § 33 wird wie folgt gefaßt:

„§ 33

Errichtung und Organisation

In den Ländern werden Landesarbeitsgerichte errichtet. § 14 Abs. 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

25. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Kammern“ durch das Wort „Senate“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Jede Kammer“ durch die Worte „Jeder Senat“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kammern“ durch das Wort „Senate“ ersetzt.

26. In § 36 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 5“ ersetzt.

27. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Amtsenthebung“ werden die Worte „und die Amtsentbindung“ eingefügt.

28. § 39 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„§ 31 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

29. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die ehrenamtlichen Richter müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Arbeitslebens besitzen und sollen mindestens vier Jahre ehrenamtliche Richter eines Gerichts für Arbeitssachen gewesen sein.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Berufung, Stellung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter sind im übrigen die Vorschriften der §§ 21 bis 28 und des § 31 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß die in § 21 Abs. 5, § 27 Satz 2 und § 28 Satz 1 bezeichneten Entscheidungen durch den vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmten Senat des Bundesarbeitsgerichts getroffen werden.“

30. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und in § 3“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften über den frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung und das schriftliche Vorverfahren (§§ 275 bis 277 der Zivilprozeßordnung), über den Ur-

25. § 35 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

26. unverändert

27. unverändert

28. unverändert

29. § 43 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Berufung, Stellung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter **sowie für die Amtsenthebung und die Amtsentbindung** sind im übrigen die Vorschriften der §§ 21 bis 28 und des § 31 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß die in § 21 Abs. 5, § 27 Satz 2 und § 28 Satz 1 bezeichneten Entscheidungen durch den vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmten Senat des Bundesarbeitsgerichts getroffen werden.“

30. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

kunden- und Wechselprozeß (§§ 592 bis 605 a der Zivilprozeßordnung) und über die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 128 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung) finden keine Anwendung."

c) Absatz 3 wird gestrichen.

31. § 47 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Klageschrift muß mindestens eine Woche vor dem Termin zugestellt sein. Das gleiche gilt für Ladungen."

32. § 48 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 entfallen die Worte „durch Tarifvertrag geregelt“.

b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Geltungsbereich eines Tarifvertrags nach Satz 1 Nr. 1 gelten die tarifvertraglichen Bestimmungen über das örtlich zuständige Arbeitsgericht zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn die Anwendung des gesamten Tarifvertrags zwischen ihnen vereinbart ist.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

33. § 48 a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Kostenentscheidung ist § 281 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

34. § 52 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 169 Satz 2 sowie §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

35. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In § 54 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Klage kann bis zum Stellen der Anträge ohne Einwilligung des Beklagten zurückgenommen werden. In der Güteverhandlung erklärte gerichtliche Geständnisse nach § 288 der Zivilprozeßordnung haben nur dann bindende Wirkung, wenn sie zu Protokoll erklärt worden sind. § 39 Satz 1 und § 282 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung sind nicht anzuwenden.“

31. § 47 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Klageschrift muß mindestens eine Woche vor dem Termin zugestellt sein.“

32. unverändert

33. unverändert

33a. § 50 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Urteile werden von Amts wegen binnen drei Wochen seit Übergabe an die Geschäftsstelle zugestellt.“

34. unverändert

35. § 54 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 c) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Erscheint eine Partei in der Güteverhandlung nicht oder ist die Güteverhandlung erfolglos, schließt sich die weitere Verhandlung unmittelbar an oder es ist, falls der weiteren Verhandlung Hinderungsgründe entgegenstehen, Termin zur streitigen Verhandlung zu bestimmen; diese hat alsbald stattzufinden.

(5) Erscheinen oder verhandeln beide Parteien in der Güteverhandlung nicht, ist das Ruhen des Verfahrens anzuordnen. Auf Antrag einer Partei ist Termin zur streitigen Verhandlung zu bestimmen. Dieser Antrag kann nur innerhalb von sechs Monaten nach der Güteverhandlung gestellt werden; § 251 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden. *Der Vorsitzende entscheidet nach Ablauf der Frist über die Kosten.* § 269 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.“

36. § 55 wird wie folgt gefaßt:

„§ 55

Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende entscheidet allein
1. über die Verweisung des Rechtsstreits wegen örtlicher Unzuständigkeit;
 2. über die Aussetzung des Verfahrens;
 3. bei Zurücknahme der Klage;
 4. bei Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch;
 5. bei Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs;
 6. bei Säumnis einer Partei;
 7. bei Säumnis beider Parteien;
 8. über die Kosten des Rechtsstreits nach § 91 a der Zivilprozeßordnung;
 9. im Armenrechtsverfahren;
 10. über die Art einer angeordneten Sicherheitsleistung;
 11. über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung;
 12. über den Wert des Streitgegenstandes.

(2) Der Vorsitzende kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 5, 7, 9 bis 12 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Dies gilt mit Zustimmung der Parteien auch in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 8.

(3) Der Vorsitzende entscheidet ferner allein, wenn in der Verhandlung, die sich unmittelbar

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) unverändert
 c) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) unverändert

(5) Erscheinen oder verhandeln beide Parteien in der Güteverhandlung nicht, ist das Ruhen des Verfahrens anzuordnen. Auf Antrag einer Partei ist Termin zur streitigen Verhandlung zu bestimmen. Dieser Antrag kann nur innerhalb von sechs Monaten nach der Güteverhandlung gestellt werden; § 251 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden. Nach Ablauf der Frist ist § 269 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

36. § 55 wird wie folgt gefaßt:

„§ 55

Verhandlung vor dem Vorsitzenden

Der Vorsitzende entscheidet allein, **wenn das Urteil ohne streitige Verhandlung auf Grund Versäumnisses, eines Anerkenntnisses, einer Zurücknahme der Klage oder eines Verzichts einer Partei ergeht oder wenn die Entscheidung in der an die Güteverhandlung sich unmittelbar anschließenden Verhandlung erfolgen kann und die Parteien sie übereinstimmend beantragen. Dieser Antrag ist in die Niederschrift aufzunehmen.**“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

an die Güteverhandlung anschließt, eine das Verfahren beendende Entscheidung erfolgen kann und dies die Parteien übereinstimmend beantragen; der Antrag ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Der Vorsitzende kann vor der streitigen Verhandlung einen Beweisbeschluß erlassen, soweit er anordnet

- 1. eine Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter;*
- 2. die Einholung schriftlicher Auskünfte von Zeugen nach § 377 Abs. 3 und 4 der Zivilprozeßordnung;*
- 3. die Einholung amtlicher Auskünfte.*

Der Beweisbeschluß kann vor der streitigen Verhandlung ausgeführt werden."

37. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 56 wird Absatz 1; seine Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Zu diesem Zweck soll er, soweit es sachdienlich erscheint, insbesondere

- 1. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;*
- 2. Behörden oder Träger eines öffentlichen Amtes um Mitteilung von Urkunden oder um Erteilung amtlicher Auskünfte ersuchen;*
- 3. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;*
- 4. Zeugen, auf die sich eine Partei bezogen hat, und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden.*

Von diesen Maßnahmen sind die Parteien zu benachrichtigen."

- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt."

37. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) **unverändert**

- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

*„(2) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. **Die Parteien sind über die Folgen der Versäumung der nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist zu belehren."***

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

38. § 58 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

38. unverändert

„(1) Soweit die Beweisaufnahme an der Gerichtsstelle möglich ist, erfolgt sie vor der Kammer. In den übrigen Fällen kann die Beweisaufnahme, unbeschadet des § 13, dem Vorsitzenden übertragen werden.“

39. § 60 erhält folgende Fassung:

39. unverändert

„§ 60

Verkündung des Urteils

(1) Zur Verkündung des Urteils kann ein besonderer Termin nur bestimmt werden, wenn die sofortige Verkündung in dem Termin, auf Grund dessen es erlassen wird, aus besonderen Gründen nicht möglich ist, insbesondere weil die Beratung nicht mehr am Tage der Verhandlung stattfinden kann. Der Verkündungstermin wird nur dann über drei Wochen hinaus angesetzt, wenn wichtige Gründe, insbesondere der Umfang oder die Schwierigkeit der Sache, dies erfordern. Dies gilt auch dann, wenn ein Urteil nach Lage der Akten erlassen wird.

(2) Bei Verkündung des Urteils ist der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn beide Parteien abwesend sind; in diesem Fall genügt die Bezugnahme auf die unterschriebene Urteilsformel.

(3) Die Wirksamkeit der Verkündung ist von der Anwesenheit der ehrenamtlichen Richter nicht abhängig. Wird ein von der Kammer gefälltes Urteil ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter verkündet, so ist die Urteilsformel vorher von dem Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Richtern zu unterschreiben.

(4) Das Urteil nebst Tatbestand und Entscheidungsgründen ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Wird das Urteil nicht in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, so muß es bei der Verkündung in vollständiger Form abgefaßt sein. Ein Urteil, das in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet wird, ist vor Ablauf von drei Wochen, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefaßt der Geschäftsstelle zu übergeben; kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb dieser Frist das von dem Vorsitzenden unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. In diesem Fall sind Tatbestand und Entscheidungsgründe alsbald nachträglich anzufertigen, von dem Vorsitzenden besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.“

40. § 61 wird wie folgt geändert:

40. unverändert

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
d) Absätze 4 und 5 werden Absätze 2 und 3.

41. Es wird folgender neuer § 61 a eingefügt:

„§ 61 a

Besondere Prozeßförderung in
Kündigungsverfahren

(1) Verfahren in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vorrangig zu erledigen.

(2) Die Güteverhandlung soll innerhalb von zwei Wochen nach Klageerhebung stattfinden.

(3) Ist die Güteverhandlung erfolglos oder wird das Verfahren nicht in einer sich unmittelbar anschließenden weiteren Verhandlung abgeschlossen, fordert der Vorsitzende den Beklagten auf, binnen einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, im einzelnen unter Beweisantritt schriftlich die Klage zu erwidern, wenn der Beklagte noch nicht oder nicht ausreichend auf die Klage erwidert hat.

(4) Der Vorsitzende kann dem Kläger eine angemessene Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerwidern setzen.

(5) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf der nach Absatz 3 oder 4 gesetzten Fristen vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.

(6) Die Parteien sind über die Folgen der Versäumung der nach Absatz 3 oder 4 gesetzten Fristen zu belehren.“

41. unverändert

42. § 63 wird wie folgt gefaßt:

„§ 63

Übersendung von Urteilen
in Tarifvertragssachen

Rechtskräftige Urteile, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus dem Tarifvertrag oder über das Bestehen oder Nichtbestehen des Tarifvertrags ergangen sind, sind alsbald der obersten Arbeitsbehörde des Landes und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in vollständiger Form abschriftlich zu übersenden.“

42. unverändert

43. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte findet, soweit nicht nach § 78 das

43. § 64 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben ist, die Berufung an die Landesarbeitsgerichte statt."

- b) Es werden folgende Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Streitigkeiten kann die Berufung nur eingelegt werden, wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 1 000 DM übersteigt.

(3) Das Arbeitsgericht hat die Berufung zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. die Rechtssache Rechtsstreitigkeiten betrifft
 - a) zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen,
 - b) über die Auslegung eines Tarifvertrags, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Arbeitsgerichts hinaus erstreckt, oder
 - c) zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zweck des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Betätigungsrechts der Vereinigungen handelt, oder
3. das Arbeitsgericht in der Auslegung einer Rechtsvorschrift von einem ihm im Verfahren vorgelegten Urteil, das für oder gegen eine Partei des Rechtsstreits ergangen ist, oder von einem Urteil des im Rechtszug übergeordneten Landesarbeitsgerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht.

(4) Das Landesarbeitsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(5) Ist die Berufung nicht zugelassen worden, hat der Berufungskläger den Wert des Beschwerdegegenstandes glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides statt darf er nicht zugelassen werden."

- c) Absatz 2 wird Absatz 6.

- d) Absatz 3 wird Absatz 7 und wird wie folgt geändert:

Die Verweisung „56 bis 58, 59, 60 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2, des § 61 Abs. 4 und 5" wird durch die Verweisung „55 Abs. 1, 2 und 4, §§ 56 bis 59, 61 Abs. 2 und 3" ersetzt. Die Worte „Verkündung des Urteils," entfallen.

- b) Es werden folgende Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Streitigkeiten kann die Berufung nur eingelegt werden, wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 800 DM übersteigt.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

- c) unverändert

- d) Absatz 3 wird Absatz 7 und wird wie folgt geändert:

Die Verweisung „56 bis 58, 59, 60 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2, des § 61 Abs. 4 und 5" wird durch die Verweisung „§§ 56 bis 59, 61 Abs. 2 und 3" ersetzt. Die Worte „Verkündung des Urteils," entfallen.

Entwurf

- e) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Berufungen in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses sind vorrangig zu erledigen.“

44. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Berufungsfrist und die Frist zur Begründung der Berufung betragen je *einen Monat*. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Berufungsbegründung beantwortet werden. Mit der Zustellung der Berufungsbegründung ist der Berufungsbeklagte auf die Frist für die Berufsungsbeantwortung hinzuweisen. Die Fristen zur Begründung der Berufung und zur Berufsungsbeantwortung können vom Vorsitzenden einmal auf Antrag verlängert werden, wenn nach seiner freien Überzeugung der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn die Parteien erhebliche Gründe darlegen.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „*der Kammer*“ durch die Worte „*des Senats*“ ersetzt.

45. § 67 wird wie folgt gefaßt:

„§ 67

Neue Tatsachen und Beweismittel

(1) Soweit das Vorbringen neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel nach § 528 Abs. 2 und 3 der *Zivilprozeßordnung* zulässig ist, sind sie vom Berufungskläger in der Berufungsbegründung, vom Berufungsbeklagten in der Berufsungsbeantwortung vorzubringen. Werden sie später vorgebracht, sind sie nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung oder der Berufsungsbeantwortung entstanden sind oder das verspätete Vorbringen nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts nicht auf Verschulden der Partei beruht.

(2) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür nach § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder § 61 a Abs. 3 oder 4 gesetzten Frist nicht vorgebracht worden sind, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des *Gerichts* ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des *Gerichts* glaubhaft zu machen. *Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug zu Recht zurückgewiesen worden sind, bleiben ausgeschlossen. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- e) *unverändert*

44. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Berufungsfrist und die Frist **für die** Berufungsbegründung betragen je **zwei Wochen**. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Berufungsbegründung beantwortet werden. Mit der Zustellung der Berufungsbegründung ist der Berufungsbeklagte auf die Frist für die Berufsungsbeantwortung hinzuweisen. Die Fristen zur Begründung der Berufung und zur Berufsungsbeantwortung können vom Vorsitzenden einmal auf Antrag verlängert werden, wenn nach seiner freien Überzeugung der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn die Partei erhebliche Gründe darlegt.“

Buchstabe b entfällt

45. § 67 wird wie folgt gefaßt:

„§ 67

Zulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel

(1) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür nach § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder § 61 a Abs. 3 oder 4 gesetzten Frist nicht vorgebracht worden sind, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des **Landesarbeitsgerichts** ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern **würde** oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des **Landesarbeitsgerichts** glaubhaft zu machen. **Im übrigen gilt § 528 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung entsprechend.**

(2) Soweit das Vorbringen neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel nach **Absatz 1** zulässig ist, sind sie vom Berufungskläger in der Berufungsbegründung, vom Berufungsbeklagten in der Berufsungsbeantwortung vorzubringen. Werden sie später vorgebracht, sind sie nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung oder der Berufsungsbeantwortung entstanden sind oder das verspätete Vorbringen nach der freien Überzeugung des **Landesarbeitsgerichts die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde** oder nicht auf Verschulden der Partei beruht.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

46. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Urteil nebst Tatbestand und Entscheidungsgründen ist von sämtlichen Mitgliedern *des Senats* zu unterschreiben. § 60 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2 bis 4 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Frist nach Absatz 4 Satz 3 vier Wochen beträgt und im Falle des Absatzes 4 Satz 4 Tatbestand und Entscheidungsgründe von sämtlichen Mitgliedern *des Senats* zu unterschreiben sind.“

b) Absatz 3 entfällt.

47. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Gegen das Endurteil eines Landesarbeitsgerichts findet die Revision an das Bundesarbeitsgericht statt, wenn sie in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts oder in dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts nach § 72 a Abs. 5 Satz 2 zugelassen worden ist.“

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen *Senats* desselben Landesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht.

(3) Das Bundesarbeitsgericht ist an die Zulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht gebunden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

d) Absatz 4 wird Absatz 6; die Verweisung „§ 61 Abs. 4“ wird durch die Verweisung „§ 61 Abs. 2“ ersetzt.

48. Es wird folgender neuer § 72 a eingefügt:

„§ 72 a

Nichtzulassungsbeschwerde

(1) Die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden, im Falle

46. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Urteil nebst Tatbestand und Entscheidungsgründen ist von sämtlichen Mitgliedern **der Kammer** zu unterschreiben. § 60 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2 bis 4 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Frist nach Absatz 4 Satz 3 vier Wochen beträgt und im Falle des Absatzes 4 Satz 4 Tatbestand und Entscheidungsgründe von sämtlichen Mitgliedern **der Kammer** zu unterschreiben sind.“

b) *unverändert*

47. § 72 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. *unverändert*
2. das Urteil von einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung einer anderen **Kammer** desselben Landesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht.

(3) *unverändert*c) *unverändert*d) *unverändert*

48. Es wird folgender neuer § 72 a eingefügt:

„§ 72 a

Nichtzulassungsbeschwerde

(1) *unverändert*

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

des § 72 Abs. 2 Nr. 1 jedoch nur dann, wenn die Rechtssache Rechtsstreitigkeiten betrifft

1. zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen,
2. über die Auslegung eines Tarifvertrags, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt, oder
3. zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Betätigungsrechts der Vereinigungen handelt.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Bundesarbeitsgericht innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils beigelegt werden, gegen das die Revision eingelegt werden soll.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von zwei Monaten nach Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils zu begründen. In der Begründung müssen die Voraussetzungen des Absatzes 1 und des § 72 Abs. 2 Nr. 1 dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnet werden.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Vorschriften des § 719 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(5) Das Landesarbeitsgericht ist zu einer Änderung seiner Entscheidung nicht befugt. Das Bundesarbeitsgericht entscheidet unter Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Dem Beschluß soll eine kurze Begründung beigelegt werden. Von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen des Absatzes 1 und des § 72 Abs. 2 beizutragen. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesarbeitsgericht wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Revisionsfrist."

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Das Landesarbeitsgericht ist zu einer Änderung seiner Entscheidung nicht befugt. Das Bundesarbeitsgericht entscheidet unter Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. **Die ehrenamtlichen Richter wirken nicht mit, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen wird, weil sie nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist, es sei denn, die Nichtzulassungsbeschwerde soll verworfen werden, weil die Voraussetzungen des Absatzes 1 und des § 72 Abs. 2 Nr. 1 nicht dargelegt sind.** Dem Beschluß soll eine kurze Begründung beigelegt werden. Von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen des Absatzes 1 und des § 72 Abs. 2 beizutragen. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesarbeitsgericht wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Revisionsfrist."

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

49. § 74 Abs. 3 wird aufgehoben.

49. unverändert

50. § 75 Abs. 3 wird aufgehoben.

50. unverändert

51. § 76 wird wie folgt gefaßt:

51. § 76 wird wie folgt gefaßt:

„§ 76

„§ 76

Sprungrevision

Sprungrevision

(1) Gegen das Urteil eines Arbeitsgerichts kann unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Revision eingelegt werden (Sprungrevision), wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie auf Antrag vom Arbeitsgericht wegen *grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache* im Urteil oder später durch Beschluß zugelassen wird. Der Antrag ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils schriftlich zu stellen. Das Bundesarbeitsgericht ist an die Zulassung gebunden. Die Ablehnung der Zulassung ist unanfechtbar.

(1) Gegen das Urteil eines Arbeitsgerichts kann unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Revision eingelegt werden (Sprungrevision), wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie vom Arbeitsgericht auf Antrag im Urteil oder **nachträglich** durch Beschluß zugelassen wird. Der Antrag ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils schriftlich zu stellen. **Die Zustimmung des Gegners ist, wenn die Revision im Urteil zugelassen ist, der Revisionsschrift, andernfalls dem Antrag beizufügen.**

(2) Die Sprungrevision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache Rechtsstreitigkeiten betrifft

(2) Die Sprungrevision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache **grundsätzliche Bedeutung hat und** Rechtsstreitigkeiten betrifft

1. zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen,
2. über die Auslegung eines Tarifvertrags, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt, oder
3. zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Betätigungsrechts der Vereinigungen handelt.

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Das Bundesarbeitsgericht ist an die Zulassung gebunden. Die Ablehnung der Zulassung ist unanfechtbar.

(3) **Lehnt das Arbeitsgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluß ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung beigelegt war. Läßt das Arbeitsgericht die Revision durch Beschluß zu, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Revisionsfrist.**

(4) Die Revision kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden.

(5) Die Einlegung der Revision und die Zustimmung gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Arbeitsgericht die Revision zugelassen hat.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) § 566 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 bis 7 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden."

(6) § 566 a Abs. 5 bis 7 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden."

52. In § 79 Satz 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und nach § 3“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

52. unverändert

53. § 80 wird wie folgt geändert:

53. unverändert

- a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5“ durch die Verweisung „§ 2 a“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Beweisaufnahme,“ die Worte „gütliche Erledigung des Verfahrens,“ eingefügt.

54. In § 81 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

54. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zurückgezogen“ durch das Wort „zurückgenommen“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Änderung des Antrags ist zulässig, wenn die übrigen Beteiligten zustimmen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Die Zustimmung der Beteiligten zu der Änderung des Antrags gilt als erteilt, wenn die Beteiligten sich, ohne zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in der mündlichen Verhandlung auf den geänderten Antrag eingelassen haben. Die Entscheidung, daß eine Änderung des Antrags nicht vorliegt oder zugelassen wird, ist unanfechtbar.“

„(3) Eine Änderung des Antrags ist zulässig, wenn die übrigen Beteiligten zustimmen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Die Zustimmung der Beteiligten zu der Änderung des Antrags gilt als erteilt, wenn die Beteiligten sich, ohne zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in der mündlichen Verhandlung auf den geänderten Antrag eingelassen haben. Die Entscheidung, daß eine Änderung des Antrags nicht vorliegt oder zugelassen wird, ist unanfechtbar.“

55. § 83 wird wie folgt gefaßt:

55. § 83 wird wie folgt gefaßt:

„§ 83
Verfahren

„§ 83
Verfahren

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt im Rahmen der gestellten Anträge von Amts wegen. Die am Verfahren Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.

(1) unverändert

(2) Zur Aufklärung des Sachverhalts können Urkunden eingesehen, Auskünfte eingeholt, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernommen und der Augenschein eingenommen werden. Die Beeidigung der Beteiligten ist zulässig.

(2) Zur Aufklärung des Sachverhalts können Urkunden eingesehen, Auskünfte eingeholt, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernommen und der Augenschein eingenommen werden. **Die Beteiligten können als Zeugen vernommen werden.**

(3) In dem Verfahren sind der Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und die Stellen zu hören, die nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Mitbestimmungsgesetz, dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 und den zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverordnungen im einzelnen Fall beteiligt sind.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Die Anhörung erfolgt vor der Kammer; die Beteiligten können sich schriftlich äußern. Bleibt ein Beteiligter auf Ladung unentschuldigt aus, so ist der Pflicht zur Anhörung genügt; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(4) unverändert

(5) Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Arbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden findet die Beschwerde nach Maßgabe des § 78 statt."

(5) unverändert

56. Es wird folgender neuer § 83 a eingefügt:

56. unverändert

„§ 83 a

Vergleich, Erledigung des Verfahrens

(1) Die Beteiligten können, um das Verfahren ganz oder zum Teil zu erledigen, zur Niederschrift des Gerichts oder des Vorsitzenden einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können, oder das Verfahren für erledigt erklären.

(2) Haben die Beteiligten das Verfahren für erledigt erklärt, so ist es vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts einzustellen. § 81 Abs. 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Hat der Antragsteller das Verfahren für erledigt erklärt, so sind die übrigen Beteiligten binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern, mitzuteilen, ob sie der Erledigung zustimmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich der Beteiligte innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Frist nicht äußert."

57. § 84 wird wie folgt gefaßt:

57. § 84 wird wie folgt gefaßt:

„§ 84

Beschluß

Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Der *entscheidende Teil des Beschlusses* ist schriftlich abzufassen. *Im übrigen* ist § 60 entsprechend anzuwenden."

„§ 84

Beschluß

Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Der *Beschluß* ist schriftlich abzufassen. § 60 ist entsprechend anzuwenden."

58. § 85 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

58. unverändert

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsgerichte“ die Worte „oder gerichtlichen Vergleichen“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Beschlüsse der Arbeitsgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten sind vorläufig vollstreckbar; § 62 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden."

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

59. § 86 wird aufgehoben.

59. unverändert

60. § 87 wird wie folgt geändert:

60. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „über die Einlegung der Berufung und ihre Begründung,“ und nach dem Wort „Beweisaufnahme,“ die Worte „gütliche Erledigung des Rechtsstreits,“ eingefügt; die Worte „der Kammer“ werden durch die Worte „dem Senat“ ersetzt.

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „über die Einlegung der Berufung und ihre Begründung,“ und nach dem Wort „Beweisaufnahme,“ die Worte „gütliche Erledigung des Rechtsstreits,“ eingefügt.

2. Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Der Antrag kann jederzeit mit Zustimmung der anderen Beteiligten zurückgenommen werden; § 81 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

2. Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Der Antrag kann jederzeit mit Zustimmung der anderen Beteiligten zurückgenommen werden; § 81 Abs. 2 Satz 2 und 3 **und Absatz 3** ist entsprechend anzuwenden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

b) unverändert

„(3) Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; § 85 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

61. § 89 wird wie folgt geändert:

61. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 *entfällt*.

a) Absatz 1 **Satz 1 wird gestrichen. Satz 2 wird Absatz 1.**

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wird wie folgt gefaßt:

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Beschwerdeschrift muß den Beschluß bezeichnen, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, und die Erklärung enthalten, daß gegen diesen Beschluß die Beschwerde eingelegt wird. Die Beschwerdebegründung muß angeben, auf welche im einzelnen anzuführenden Beschwerdegründe sowie auf welche neuen Tatsachen die Beschwerde gestützt wird.“

„(2) Die Beschwerdeschrift muß den Beschluß bezeichnen, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, und die Erklärung enthalten, daß gegen diesen Beschluß die Beschwerde eingelegt wird. Die Beschwerdebegründung muß angeben, auf welche im einzelnen anzuführenden Beschwerdegründe sowie auf welche neuen Tatsachen die Beschwerde gestützt wird.“

c) *Absatz 3 wird Absatz 2; in Satz 1 werden die Worte „die Kammer“ durch die Worte „der Senat“ ersetzt.*

c) **Buchstabe c entfällt**

d) *Absatz 4 wird Absatz 3.*

d) **Buchstabe d entfällt**

62. § 90 wird wie folgt geändert:

62. unverändert

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung werden den Beteiligten zur Äußerung zugestellt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für das Verfahren sind die §§ 83 und 83 a entsprechend anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

63. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „der Kammer“ durch die Worte „des Senats“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Verweisung „§ 60 Abs. 4 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 69 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

64. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Gegen den das Verfahren beendenden Beschluß eines Landesarbeitsgerichts findet die Rechtsbeschwerde an das Bundesarbeitsgericht statt, wenn sie in dem Beschluß des Landesarbeitsgerichts oder in dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts nach § 92 a Satz 2 zugelassen wird. § 72 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden hinter den Worten „Vorschriften über“ die Worte „Einlegung der Revision und ihre Begründung,“ eingefügt.
2. Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Der Antrag kann jederzeit mit Zustimmung der anderen Beteiligten zurückgenommen werden; § 81 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

c) Absatz 3 erhält folgenden neuen Satz 2:

„§ 85 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

65. Es wird folgender neuer § 92 a eingefügt:

„§ 92 a

Nichtzulassungsbeschwerde

Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch das Landesarbeitsgericht kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden, im Falle des § 92 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 jedoch nur dann, wenn die Rechtsache Streitigkeiten über die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit einer Vereinigung betrifft. § 72 a Abs. 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.“

66. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

63. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 60 Abs. 4 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 69 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

b) unverändert

64. unverändert

65. Es wird folgender neuer § 92 a eingefügt:

„§ 92 a

Nichtzulassungsbeschwerde

Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch das Landesarbeitsgericht kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden, im Falle des § 92 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 jedoch nur dann, wenn die Rechtsache Streitigkeiten über die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit einer Vereinigung betrifft. § 72 a Abs. 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.“

66. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 bis 3 wird gestrichen; Satz 4 wird Absatz 1.

Entwurf

- b) Absatz 2 wird Absatz 1; Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 74 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

- c) Absatz 3 wird Absatz 2.

67. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Rechtsbeschwerdeschrift und die Rechtsbeschwerdebegründung werden den Beteiligten zur Äußerung zugestellt.“

- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 83 a ist entsprechend anzuwenden.“

68. Es wird folgender neuer § 96 a eingefügt:

„§ 96 a

Sprungrechtsbeschwerde

Gegen den das Verfahren beendenden Beschluß eines Arbeitsgerichts kann unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar Rechtsbeschwerde eingelegt werden (Sprungrechtsbeschwerde), wenn die übrigen Beteiligten schriftlich zustimmen und wenn sie auf Antrag vom Arbeitsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache in dem verfahrensbeendenden Beschluß oder *später* durch Beschluß zugelassen wird. Der Antrag ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Beschlusses schriftlich zu stellen. *Das Bundesarbeitsgericht ist an die Zulassung gebunden. Die Ablehnung der Zulassung ist unanfechtbar.* § 76 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

69. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Tariffähigkeit“ die Worte „und Tarifzuständigkeit“ eingefügt.

- b) In den Absätzen 1, 3 und 4 wird jeweils die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „§ 2 a Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für das Verfahren sind die §§ 80 bis 84, 87 bis 96 a entsprechend anzuwenden.“

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden hinter dem Wort „Tariffähigkeit“ die Worte „und Tarifzuständigkeit“ eingefügt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 74 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

Buchstabe c entfällt

67. **unverändert**

68. Es wird folgender neuer § 96 a eingefügt:

„§ 96 a

Sprungrechtsbeschwerde

(1) Gegen den das Verfahren beendenden Beschluß eines Arbeitsgerichts kann unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar Rechtsbeschwerde eingelegt werden (Sprungrechtsbeschwerde), wenn die übrigen Beteiligten schriftlich zustimmen und wenn sie vom Arbeitsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache auf Antrag in dem verfahrensbeendenden Beschluß oder **nachträglich** durch **gesonderten** Beschluß zugelassen wird. Der Antrag ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Beschlusses schriftlich zu stellen. **Die Zustimmung der übrigen Beteiligten ist, wenn die Sprungrechtsbeschwerde in dem verfahrensbeendenden Beschluß zugelassen ist, der Rechtsbeschwerdeschrift, andernfalls dem Antrag beizufügen.**

(2) § 76 Abs. 2 Satz 2, 3, Abs. 3 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.“

69. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

e) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob eine Vereinigung tariffähig oder ob die Tarifizzuständigkeit der Vereinigung gegeben ist, so hat das Gericht das Verfahren bis zur Erledigung des Beschlußverfahrens nach § 2 a Abs. 1 Nr. 3 aussetzen. Im Falle des Satzes 1 sind die Parteien des Rechtsstreits auch im Beschlußverfahren nach § 2 a Abs. 1 Nr. 3 antragsberechtigt.“

70. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Wegen fehlender Zuständigkeit der Einigungsstelle können die Anträge nur zurückgewiesen werden, wenn die Einigungsstelle offensichtlich unzuständig ist.“
- b) Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 1 Satz 3.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Kammer“ durch die Worte „des Senats“ ersetzt.

71. § 110 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

- „3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen gegen ein gerichtliches Urteil nach § 580 Nr. 1 bis 6 der Zivilprozeßordnung die Restitutionsklage zulässig wäre.“

72. Die §§ 112 bis 116, 118 bis 120 werden aufgehoben.

73. Es wird folgender neuer § 121 eingefügt:

„§ 121

Überleitungsvorschriften aus Anlaß
des Gesetzes vom ...

(Ausfertigungsdatum der Novelle)

(1) Für Verfahren in Arbeitssachen, für die durch das neue Recht die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen begründet wird und die am ... (Inkrafttreten der Novelle) bei Gerichten anderer Zweige der Gerichtsbarkeit anhängig sind, bleiben diese Gerichte bis zum rechtskräftigen Abschluß der Verfahren zuständig.

70. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert

Buchstabe c entfällt

71. unverändert

71a. § 111 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„§ 9 Abs. 5 gilt entsprechend.“
- b) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden Sätze 5 bis 8.

72. Die §§ 112, 113, 115, 116, 118 bis 120 werden aufgehoben.

73. Es wird folgender neuer § 121 eingefügt:

„§ 121

Überleitungsvorschriften aus Anlaß
des Gesetzes vom ...

(Ausfertigungsdatum der Novelle)

(1) Für Verfahren in Arbeitssachen, für die durch das neue Recht die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen begründet wird und die vor dem 1. Juli 1979 bei Gerichten anderer Zweige der Gerichtsbarkeit anhängig sind, bleiben diese Gerichte bis zum rechtskräftigen Abschluß der Verfahren zuständig.

Entwurf

(2) Auf Klagen oder Anträge, die *am ... (Inkrafttreten der Novelle)* eingereicht waren, sind die bis dahin geltenden Vorschriften über die Kosten, die Kostentragungspflicht, das Güteverfahren, die *besondere Prozeßförderung in Kündigungsverfahren* und die Gebühren weiterhin anzuwenden.

(3) *Für Personen, die nach dem ... (Inkrafttreten der Novelle) als ehrenamtliche Richter berufen werden, richten sich die Voraussetzungen für die Berufungen nach der von diesem Zeitpunkt an geltenden Fassung des Gesetzes.*

(4) Ist die mündliche Verhandlung vor dem ... *(Inkrafttreten der Novelle)* geschlossen worden, so richten sich die Verkündung und der Inhalt der Entscheidung, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln, die Rechtsmittelbelehrung, die Fristen zur Einlegung und Begründung eines zulässigen Rechtsmittels, die Begründung und die Beantwortung von Rechtsmitteln nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung dieses Gesetzes. Für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gilt dies auch dann, wenn die anzufechtende Entscheidung nach dem ... *(Inkrafttreten der Novelle abzüglich eines Tages)* verkündet worden ist."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Auf Klagen oder Anträge, die **vor dem 1. Juli 1979** eingereicht waren, sind die bis dahin geltenden Vorschriften über die Kosten, die Kostentragungspflicht, das Güteverfahren und die Gebühren weiterhin anzuwenden.

(3) Ist die mündliche Verhandlung vor dem **1. Juli 1979** geschlossen worden, so richteten sich die Verkündung und der Inhalt der Entscheidung, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln, die Rechtsmittelbelehrung, die Fristen zur Einlegung und Begründung eines zulässigen Rechtsmittels, die Begründung und die Beantwortung von Rechtsmitteln nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung dieses Gesetzes. Für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gilt dies auch dann, wenn die anzufechtende Entscheidung nach dem **30. Juni 1979** verkündet worden ist."

74. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Bei Nummer 2100 wird in der Spalte „Gebühr“ nach „ $\frac{1}{2}$ “ folgender Zusatz eingefügt:
„Die Gebühr darf nicht $\frac{1}{2}$ einer Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG überschreiten“.
- b) Bei Nummer 2110 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „ $\frac{1}{2}$ “ durch die Zahl „1“ und der bisherige Zusatz durch folgenden Zusatz ersetzt:
„abzüglich der Gebühr 2100“.
- c) Bei Nummer 2112 entfällt in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „2100“.
- d) Im Hinweis „*)“ zum Gebührenverzeichnis wird der Buchstabe „H“ durch den Buchstaben „I“ ersetzt.
- e) Bei Nummern 2150, 2151 und 2200 wird die Spalte „Gebühr“ wie folgt geändert:
 1. Nach den Worten „Anlage 2“ werden die Worte „des GKG“ eingefügt.
 2. Die Angabe „ $\frac{1}{2}$ “ wird durch die Angabe „ $\frac{4}{10}$ “ ersetzt.
- f) Bei Nummer 2400 wird in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Angabe „§ 47“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.

74. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 2

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

unverändert

1. Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuches (Recht der Handelsvertreter) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 320-2, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3153), wird gestrichen.
2. § 77 Abs. 3 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 86 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:
„Auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit mehr als fünfhundert Arbeitnehmern findet § 76 Anwendung; § 96 Abs. 2 und §§ 97 bis 99 des Aktiengesetzes sind entsprechend anzuwenden.“
3. § 5 Satz 3 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, bereinigten Fassung, das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:
„Satz 1 gilt ferner nicht für die Erhebung von Gebührenvorschüssen, wenn aus einer Entscheidung eines Gerichts für Arbeitssachen oder aus einem vor diesem Gericht abgeschlossenen Vergleich zu vollstrecken ist.“

Artikel 3

Artikel 3

Neufassung des Arbeitsgerichtsgesetzes

unverändert

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Arbeitsgerichtsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Artikel 4

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Artikel 5

Inkrafttreten**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am

in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 1979** in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Müller (Remscheid)

A. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes — Drucksache 8/465 — in seiner 32. Sitzung am 16. Juni 1977 und den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens — Drucksache 8/1567 — in seiner 81. Sitzung am 16. März 1978 jeweils in erster Lesung beraten. Beide Gesetzentwürfe sind an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend sowie an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die beiden Gesetzentwürfe in mehreren Sitzungen eingehend beraten. Er hat am 27. September 1978 in einer nichtöffentlichen Informationssitzung zu beiden Gesetzentwürfen Vertreter der Sozialpartner, des Bundesarbeitsgerichts, des Deutschen Richterbundes, der Konferenz der Landesarbeitsgerichtspräsidenten und des Deutschen Anwaltvereins angehört. Diese Sachverständigen wurden zu den Möglichkeiten der Beschleunigung des Verfahrens und der Entlastung der Gerichte sowie zu den sonstigen Vorschlägen der beiden Gesetzentwürfe befragt. Die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind in die Beratungen im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und im Rechtsausschuß einbezogen worden.

I. Gesetzentwurf der Bundesregierung

(Drucksache 8/1567)

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 17. Januar 1979 abschließend beraten und — bei unterschiedlichen Stimmenverhältnissen zu einzelnen Vorschriften — den Gesetzentwurf im ganzen ohne Gegenstimmen bei drei Enthaltungen von Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung angenommen.

Der mitberatende Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 1978 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Er hat einstimmig eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen empfohlen. Lediglich in zwei Fällen ist der federführende Ausschuß aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung den Empfehlungen des Rechtsausschusses im Ergebnis nicht oder nicht vollständig gefolgt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat für die Erhöhung der Berufungsgrenze einen Mindestwert des Beschwerdegegenstandes von 800 DM festgelegt (abweichende Empfehlung des Rechtsausschusses:

500 DM). Bei der Festlegung der Berufungs- und Berufungsbegründungsfrist soll es gemäß dem bisher geltenden Recht bei je zwei Wochen bewenden (abweichende Empfehlung des Rechtsausschusses: je ein Monat).

Mit dem Gesetzentwurf soll das Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit beschleunigt und dadurch ein den notwendigen personellen Ausbau der Gerichte ergänzender Beitrag geleistet werden, um eine angemessene Verfahrensdauer in der Arbeitsgerichtsbarkeit wiederherzustellen. Dies ist nach der Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung um so notwendiger, als die aufgrund der Zunahme der Arbeitsgerichtsprozesse seit Jahren fortlaufend immer ungünstigere Entwicklung der Verfahrensdauer insbesondere beim Bundesarbeitsgericht, aber auch bei den Landesarbeitsgerichten, sich im Jahre 1977 weiter verschlechtert hat. Beim Bundesarbeitsgericht ist die Zahl der über zwölf Monate dauernden Revisionsverfahren von 1971 bis 1977 von rd. 8 auf knapp 78 v. H. gestiegen, bei den Landesarbeitsgerichten die Zahl der über sechs Monate dauernden Berufungsverfahren von rd. 20 auf fast 32 v. H. Allein im Jahre 1977 haben die Revisions-sachen beim Bundesarbeitsgericht um 30 v. H. zugenommen. Die wichtigen Kündigungsschutzprozesse dauern zur Zeit in der Revision zwei Jahre, insgesamt drei Jahre und länger. Der Gesetzentwurf soll dazu beitragen, diesen unverträglichen Zustand zu beseitigen.

Der Entwurf hat drei Schwerpunkte: Straffung des Verfahrens in der ersten Instanz, Entlastung der Landesarbeitsgerichte und Entlastung des Bundesarbeitsgerichts. Die wichtigste Maßnahme zu der am dringenden erforderlichen Entlastung des Bundesarbeitsgerichts ist die Abschaffung der Streitwertrevision und die Beschränkung des Bundesarbeitsgerichts auf die Funktionen der Rechtsfortbildung und der Wahrung der Rechtseinheit. Der Wegfall der Streitwertrevision hat bei der Sachverständigenanhörung vor dem Ausschuß allgemeine Zustimmung gefunden.

Im Interesse der insbesondere auch von den Ländern geforderten Entlastung der Landesarbeitsgerichte soll die Berufungsgrenze in vermögensrechtlichen Streitigkeiten erhöht werden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat einstimmig beschlossen, daß statt eines Mindeststreitwertes von 300 DM künftig ein Mindestwert des Beschwerdegegenstandes von 800 DM maßgeblich sein soll. Der Betrag von 800 DM liegt nicht wesentlich unter dem Vorschlag der Bundesregierung, die einen Mindestwert des Beschwerdegegenstandes von 1 000 DM vorgeschlagen und den damit verbundenen Entlastungseffekt für die Landesarbeitsgerichte auf 10 bis 15 v. H. veranschlagt hat.

Eine allgemeine Straffung des Verfahrens soll durch Konzentration des Prozesses auf möglichst eine einzige streitige Gerichtsverhandlung erreicht werden. Zur besonderen Prozeßförderung von Kündigungsschutzprozessen sind eine vorrangige Behandlung vor anderen Verfahren, kurze Schriftsatzfristen und eine kurzfristige Anberaumung des Güdetermins innerhalb von zwei Wochen nach Klageerhebung vorgesehen. Der Vorschlag der Bundesregierung, aus Beschleunigungsgründen die Alleinentscheidungsbe fugnisse des Vorsitzenden ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter bei rein verfahrensmäßigen Entscheidungen über das bisherige Recht hinaus zu erweitern, ist dagegen vom Ausschuß mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt worden.

Hinsichtlich der Stellung der ehrenamtlichen Richter hat der Ausschuß einstimmig folgende weiteren Beschlüsse zu dem Gesetzentwurf gefaßt: Der Ausschuß hält an der Bezeichnung „Kammer“ für die Spruchkörper beim Landesarbeitsgericht fest und lehnt den Vorschlag der Bundesregierung ab, die „Kammern“ in „Senate“ umzubenennen. Dies könnte sonst als ein Einstieg in eine Abkehr von der Kammerverfassung — d. h. Überwiegen der Zahl der ehrenamtlichen Richter auch bei den Landesarbeitsgerichten — mißverstanden werden. Die ehrenamtlichen Richter erhalten weitgehende Mitwirkungsrechte bei der Zulässigkeitsprüfung der Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesarbeitsgericht, mit Ausnahme von Entscheidungen über bloße Form- und Fristenfordernisse.

Der Ausschuß bekundet in diesem Zusammenhang seine grundsätzliche Auffassung, daß die Stellung der ehrenamtlichen Richter im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht angetastet werden darf. In dem einstimmig verabschiedeten Entschließungsentwurf zu I. hat der Ausschuß noch einmal die entscheidende Bedeutung der ehrenamtlichen Richter im arbeitsgerichtlichen Verfahren herausgestellt und die Bundesregierung ersucht, nach weiteren Möglichkeiten der verstärkten Beteiligung ehrenamtlicher Richter zu suchen.

Die vom Ausschuß auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des Regierungsentwurfs sind in der Erläuterung der einzelnen Vorschriften dargestellt.

Die von der Fraktion der CDU/CSU gestellten Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf hat der Ausschuß mit der Mehrheit der Stimmen der SPD und FDP abgelehnt. Die Anträge der Opposition hatten im wesentlichen folgenden Inhalt:

- Streichung der durch den Regierungsentwurf eröffneten Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesarbeitsgericht für Rechtsstreitigkeiten „über die Auslegung eines Tarifvertrages, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt“ (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2);
- Erhöhung der Vergütungsgrenze für als Arbeitnehmer geltende Handelsvertreter über den im

Regierungsentwurf vorgesehenen Betrag von 2 000 DM hinaus auf 2 500 DM (§ 5 Abs. 3);

- Einräumung der Prozeßvertretungsbefugnis vor den Landesarbeitsgerichten auch für Vertreter von „selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung“ (§ 11 Abs. 2 Satz 3).

II. Gesetzentwurf des Bundesrates

(Drucksache 8/465)

Der mitberatende Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 15. November 1978 zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 8/465) Stellung genommen und mit Mehrheit empfohlen, dem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf des Bundesrates in seiner Sitzung am 17. Januar 1979 abschließend beraten. Er hat einstimmig beschlossen, den Gesetzentwurf, soweit er beinhaltet, die gesetzlichen Voraussetzungen für die ressortmäßige Einbeziehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Rechtspflegeministerien zu schaffen (Artikel 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 7 bis 9), abzulehnen. Im übrigen ist der Bundesratsentwurf (Drucksache 8/465) für erledigt zu erklären.

Der Ausschuß ist einhellig der Auffassung, daß sich die bisherige Zuständigkeit der Arbeitsminister für die Gerichte für Arbeitssachen bewährt hat. Sie findet insbesondere die Zustimmung und das Vertrauen der maßgebenden Verbände des Arbeitslebens und der Richterschaft in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Für die derzeitige Zuständigkeitsverteilung spricht die auch in sonstigen Bereichen bestehende besonders enge Verbindung der Arbeitsressorts mit den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, die eine vertrauensvolle und sachkundige Zusammenarbeit ermöglicht. Die vorgeschlagene Änderung wäre eine erhebliche sozialpolitische Akzentverschiebung. Da die vorgeschlagene Regelung lediglich die Möglichkeit einer Zuständigkeitsänderung eröffnen soll, würde es — wie das Beispiel der Sozialgerichtsbarkeit zeigt — voraussichtlich zu einer starken Zersplitterung der z. Z. bei Bund und Ländern einheitlich bei den Arbeitsministern liegenden Ressortzuständigkeit kommen. Dies ist sozial- und rechtspolitisch nicht wünschenswert.

B. Zu den einzelnen Vorschriften (Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 8/1567 —)

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschußberatungen keine Änderungen und Ergänzungen erfahren haben, auf den Regierungsentwurf (Drucksache 8/1567) verwiesen. Zur Begründung der vom Ausschuß einstimmig angenommenen Vorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat, wird auf die Stellungnahme des Bundesrates — Drucksache 8/1567, Anlage 2 — verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß abgeänderten und neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2)**a) Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e**

Durch die vom Ausschuß einstimmig beschlossene Änderung wird die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte hinsichtlich von Streitigkeiten über Arbeitspapiere erweitert. Über den Anspruch auf Herausgabe der Arbeitspapiere hinaus ist die Einbeziehung von Ansprüchen auf deren ordnungsgemäße, insbesondere vollständige Ausfüllung und ggf. auf Ergänzung oder Berichtigung wegen des engen Sachzusammenhangs und im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen des Arbeitnehmers geboten.

b) Zu § 2 Abs. 2

In Übereinstimmung mit der Empfehlung des Rechtsausschusses bemerkt der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, daß das Wort „auch“ in § 2 Abs. 2 erste Zeile additiv im Sinne von „ferner“ zu verstehen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 a)

Der Ausschuß hat § 2 a in der Fassung von Artikel 1 Nr. 3 des Regierungsentwurfs mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU angenommen. Der von der Fraktion der CDU/CSU zu § 2 a Abs. 2 eingebrachte Änderungsantrag — Ersetzung des Wortes „Streitigkeiten“ durch „Rechtsstreitigkeiten“ — ist vom Ausschuß mit der Mehrheit der Stimmen der SPD und FDP abgelehnt worden. Nach Auffassung der Ausschlußmehrheit ist der Begriff „Rechtsstreitigkeiten“ bei dieser Regelung im Hinblick auf bestimmte Ausnahmefälle im Beschlußverfahren, bei denen es sich um eine gerichtliche Amtshilfe im Sinne der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, zu eng gefaßt.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5 Abs. 3 Satz 1)

Der Ausschuß hat § 5 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung von Artikel 1 Nr. 6 des Regierungsentwurfs mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU angenommen. Der von der Fraktion der CDU/CSU zu § 5 Abs. 3 Satz 1 eingebrachte Änderungsantrag — Erhöhung der Vergütungsgrenze für als Arbeitnehmer geltende Handelsvertreter auf „2 500 DM“ statt auf „2 000 DM“ — ist vom Ausschuß mit der Mehrheit der Stimmen der SPD und FDP abgelehnt worden. Der Ausschuß weist darauf hin, daß die Möglichkeit besteht, den Betrag künftig durch Rechtsverordnung anzupassen.

Nach Auffassung der Ausschlußmehrheit ist es ausreichend, die Vergütungsgrenze, die erst 1975 auf 1 500 DM festgelegt worden ist, jetzt auf 2 000 DM anzuheben. Der Vorschlag einer Erhöhung auf 2 500 DM entspreche nicht der Einkommensentwicklung. Demgegenüber vertritt die Fraktion der CDU/CSU die Auffassung, ein Bruttobetrag von 2 000 DM einschließlich Provision und Aufwendersersatz sei als Vergütungsgrenze im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit dieses Personenkreises unzureichend.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 11)

Der Ausschuß hat Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a des Regierungsentwurfs mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU angenommen; Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b ist einstimmig angenommen worden. Der von der Fraktion der CDU/CSU zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a gestellte Änderungsantrag betreffend § 11 Abs. 2 Satz 3 — Einräumung der Prozeßvertretungsbefugnis vor den Landesarbeitsgerichten auch für Vertreter von „selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung“ — ist vom Ausschuß mit der Mehrheit der Stimmen der SPD und FDP abgelehnt worden. Die Fraktion der CDU/CSU ist der Auffassung, angesichts des erfolgreichen Wirkens von Prozeßbevollmächtigten dieser Vereinigungen vor den Arbeits- und Sozialgerichten sei der Ausschluß von der Prozeßvertretung in der zweiten Instanz eine verfassungsrechtlich und sozialpolitisch bedenkliche Diskriminierung. Die Ausschlußmehrheit der SPD und FDP sieht in dem Antrag der CDU/CSU die Gefahr, daß durch eine solche Öffnung irgendwelche neugebildeten Rechtsvertretungsvereinigungen ohne genügende Erfahrung im Arbeitsleben die Vertretungsberechtigung erlangen könnten.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 12)**a) Zu Nummer 12 Buchstabe b (§ 12 Abs. 4 Satz 2)**

In der Rechtsprechung ist zweifelhaft geworden, ob das grundsätzliche Verbot von Kostenvorschüssen in arbeitsgerichtlichen Verfahren auch dann gilt, wenn das Amtsgericht Vollstreckungsgericht ist. Gemäß dem einstimmig gefaßten Beschluß des Ausschusses wird dies nunmehr gesetzlich ausdrücklich klargestellt.

b) Zu Nummer 12 Buchstabe b (§ 12 Abs. 4 Satz 4)

Entgegen der Stellungnahme des Bundesrates und in Übereinstimmung mit der Auffassung der Bundesregierung und der einstimmig verabschiedeten Empfehlung des Rechtsausschusses tritt der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung einstimmig dafür ein, daß die sogenannte Zweitschuldnerhaftung beseitigt werden soll. Bisher muß der Arbeitnehmer, der z. B. seinen Kündigungsschutzprozeß gewinnt, dennoch die Gerichtskosten tragen, wenn der Arbeitgeber zahlungsunfähig geworden ist. Die Regelung ist aus sozialpolitischen Gründen im Hinblick auf die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens geboten. Selbst wenn die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers feststeht oder mit ihrem Eintritt gerechnet werden muß, ist der Arbeitnehmer, z. B. bei Kündigungen oder um Ausschußfristen zu wahren, vielfach gezwungen, den Arbeitgeber zu verklagen.

c) Zu Nummer 12 Buchstabe c 1 (§ 12 Abs. 5 a)

Abweichend von dem Votum der Bundesregierung und entsprechend der einstimmigen Empfehlung des Rechtsausschusses hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung einstimmig den Vorschlag des Bundesrates betreffend den Verzicht auf eine Kosten-

erhebung für vom Gericht herangezogene Dolmetscher und Übersetzer übernommen. Nach der Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung hat die Arbeitsgerichtsbarkeit in bezug auf ausländische Arbeitnehmer wegen des Gebotes, ausländische und deutsche Arbeitnehmer arbeitsrechtlich gleichzubehandeln, eine Sonderstellung, so daß die von der Bundesregierung angenommene Gefahr einer Präjudizierung für andere Gerichtsbarkeiten nicht besteht. Es ist sozial- und rechtspolitisch geboten, die ungerechtfertigte Benachteiligung der ausländischen Arbeitnehmer bei der Rechtsverfolgung vor den Arbeitsgerichten zu beseitigen. Der Umfang der entstehenden Kosten wird entscheidend dadurch in Grenzen gehalten, daß das Gericht über die Notwendigkeit der Heranziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers entscheidet. Der Grundsatz der deutschen Gerichtssprache wird durch die vorgeschlagene Kostenregelung nicht berührt. Da der Kostenverzicht erst durch den Abschluß von Gegenseitigkeitsabkommen mit den in Betracht kommenden Ländern wirksam werden wird, hat der Ausschuß einstimmig den anliegenden Entschließungsantrag zu II. verabschiedet.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 12 a Abs. 1 Satz 3)

Gemäß der Prüfungsempfehlung des Bundesrates hat der Ausschuß einstimmig beschlossen: In Übereinstimmung mit der herrschenden Auffassung in der Rechtsprechung wird nunmehr gesetzlich klar gestellt, daß dem Beklagten die durch Anrufung einer unzuständigen Gerichtsbarkeit und Verweisung an das Arbeitsgericht entstandenen Mehrkosten zu erstatten sind.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 14 Abs. 4 Sätze 2 bis 4)

Gemäß der Prüfungsempfehlung des Bundesrates hat der Ausschuß einstimmig beschlossen: Den Ländern soll es gemäß der bisherigen Praxis auch künftig ermöglicht werden, die Abhaltung von auswärtigen Gerichtstagen sowohl durch Verwaltungsanordnung als auch durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b (§ 17 Abs. 2 und 3)

Gemäß dem Vorschlag des Bundesrates hat der Ausschuß einstimmig beschlossen: Die Erstreckung der Zuständigkeit einer Fachkammer auf mehrere Gerichtsbezirke kann durch Rechtsverordnung erfolgen. Bei einer Fachkammer werden bestimmte Rechtsstreitigkeiten konzentriert, bei denen der Kreis der Prozeßparteien sich abstrakt bestimmen läßt. Hier reicht als Rechtssatz eine Verordnung aus.

Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 35)

Entgegen dem Regierungsentwurf hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, daß die bisherige Bezeichnung der Spruchkörper beim Landesarbeitsgericht als „Kammern“ beibehalten werden soll. Die Umbenennung in „Senate“ könnte als Einstieg in die Einführung eines mit drei Berufsrichtern besetzten Spruchkörpers bei den Landesarbeitsgerichten mißverstanden werden. Entsprechende Folgeänderungen

ergeben sich in Artikel 1 Nr. 44, 46, 47, 60, 61, 63, 70 (§§ 35, 66, 69, 72, 87, 89, 91, 98).

Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 47)

Abweichend vom Regierungsentwurf hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, daß die Mindestfrist für Ladungen entsprechend der ZPO-Regelung drei Tage betragen soll. Der Richter kann im Einzelfall längere Fristen gewähren. Die Ladungsfrist von drei Tagen ergibt sich über die Verweisung in § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG aus § 217 ZPO.

Zu Artikel 1 Nr. 33 a (§ 50 Abs. 1 Satz 1)

Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, daß die Zustellung der Urteile von Amts wegen binnen einer Frist von drei Wochen seit Übergabe an die Geschäftsstelle zu erfolgen hat.

Zu Artikel 1 Nr. 36 und 43 Buchstabe d (§§ 55, 64 Abs. 7)

Abweichend vom Regierungsentwurf hat der Ausschuß — mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU — beschlossen, daß es hinsichtlich des Umfangs der Alleinentscheidungsbefugnisse des Vorsitzenden bei dem bisherigen Rechtszustand verbleiben soll. Die ehrenamtlichen Richter sollen nicht über das bisherige Recht hinaus von Verfahrensentscheidungen ausgeschlossen werden. Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU — Annahme des Regierungsentwurfs mit der Maßgabe, daß der Vorsitzende auch in den Fällen des Anspruchsverzichts und der Kostenentscheidung nach § 91 a ZPO eine Alleinentscheidung ohne mündliche Verhandlung und ohne Zustimmung der Parteien treffen kann — ist von der Ausschlußmehrheit abgelehnt worden.

Zu Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe b (§ 56 Abs. 2 Satz 2)

Der Ausschuß hat ergänzend zum Regierungsentwurf einstimmig beschlossen: Die Parteien sind darauf hinzuweisen, welche Folgen eintreten, wenn sie die Angriffs- und Verteidigungsmittel entgegen der ihnen nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 gesetzten Frist nicht rechtzeitig vortragen.

Zu Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe b (§ 64 Abs. 2)

Der Rechtsausschuß hat einstimmig empfohlen, als Berufungsgrenze einen Mindestwert des Beschwerdegegenstandes nicht von 1 000 DM gemäß dem Regierungsentwurf, sondern von 500 DM entsprechend der ZPO-Regelung festzulegen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat unter Abwägung der Rechtsschutzinteressen des einzelnen, unter Berücksichtigung des Zieles der Verfahrensbeschleunigung sowie in Erwägung der Besonderheit des arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahrens gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit — insbesondere hinsichtlich der Grundsatzberufung und des anderen gerichtsorganisatorischen Aufbaus — die Berufungsgrenze einstimmig auf einen Wert des Beschwerdegegenstandes von 800 DM festgelegt.

Zu Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe a (§ 66 Abs. 1)

Entgegen dem Regierungsentwurf und der einstimmigen Stellungnahme des Rechtsausschusses, wonach die Berufungs- und Berufungsbegründungsfrist auf je einen Monat verlängert werden sollen, hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung einstimmig die Beibehaltung der bisherigen kurzen Fristen von je zwei Wochen beschlossen (§ 66 Abs. 1 Satz 1). Dies ist im Interesse der Verfahrensbeschleunigung geboten.

In § 66 Abs. 1 Satz 4 ist der Wortlaut an die entsprechende Vorschrift des § 519 ZPO angepaßt worden.

Zu Artikel 1 Nr. 45 (§ 67)

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, den Vorschlag des Bundesrates Nr. 19 in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung anzunehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 48 (§ 72 a)**a) Zu § 72 a Abs. 1 Nr. 2**

Die Fraktion der CDU/CSU hat entgegen dem Regierungsentwurf beantragt, die Eröffnung der Nichtzulassungsbeschwerde bei Grundsatzrevisionen für Streitigkeiten gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 2 („Streitigkeiten über die Auslegung eines Tarifvertrages, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt“) zu streichen. Der Ausschuß hat mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der SPD und FDP diesen Antrag abgelehnt und § 72 a Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

b) Zu § 72 a Abs. 5 Satz 3

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, daß die ehrenamtlichen Richter bei der Zulässigkeitsprüfung der Nichtzulassungsbeschwerde weitgehend mitwirken sollen, insbesondere soweit im Rahmen der Zulässigkeit über die ausreichende Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Sache entschieden wird. Soweit nur Frist- und Formerfordernisse entschieden werden, kann von einer Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter abgesehen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 51 (§ 76)

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, den Vorschlag des Bundesrates Nummer 20 in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung anzunehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 55 (§ 83 Abs. 2 Satz 2)

Durch die Änderung wird deutlicher als im Regierungsentwurf, daß die Vernehmung und Beeidigung von Beteiligten als Zeugen zulässig ist.

Zu Artikel 1 Nr. 60 Buchstabe a 2 (§ 87 Abs. 2 Satz 3)

Die vom Ausschuß beschlossene Fassung sieht im Interesse der Beschleunigung die Möglichkeit der Antragsänderung auch in der Beschwerdeinstanz des Beschlußverfahrens vor. Fehlt die Möglichkeit der Antragsänderung in der zweiten Instanz, kann es wegen überholten Prozeßstoffs zu Folgeprozessen kommen. Im übrigen erfolgt eine Anpassung an andere Verfahrensordnungen (z. B. §§ 125, 91 der Verwaltungsgerichtsordnung; §§ 153, 99 des Sozialgerichtsgesetzes).

Zu Artikel 1 Nr. 61 Buchstabe a (§ 89 Abs. 1)

Die im bisherigen Recht vorgeschriebene Vertretung bei der Einlegung der Beschwerde durch einen Rechtsanwalt oder einen Verbandsvertreter soll erhalten bleiben. Sie dient der Verfahrensbeschleunigung, weil sichergestellt ist, daß eine sachkundige rechtliche Prüfung stattfindet.

Zu Artikel 1 Nr. 65 (§ 92 a Satz 2)

In die Verweisung ist auch Absatz 2 des § 72 a einzubeziehen, weil für die Nichtzulassungsbeschwerde im Beschlußverfahren die gleichen Formvorschriften wie im Urteilsverfahren gelten sollen.

Zu Artikel 1 Nr. 66 (§ 94 Abs. 1)

Die Rechtsbeschwerdeschrift und die Rechtsbeschwerdebegründung müssen wie nach bisherigem Recht von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bis zum Erlaß des vorgesehenen Prozeßvertretungsgesetzes soll am geltenden Recht insoweit nichts geändert werden.

Zu Artikel 1 Nr. 68 (§ 96 a)

Der Ausschuß beschließt einstimmig, den Vorschlag des Bundesrates Nr. 23 in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung anzunehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 73 (§ 121 Abs. 1 und 2)

Die redaktionelle Änderung in Absatz 1 ist erforderlich, weil die neuen Vorschriften schon am Tage des Inkrafttretens der Novelle gelten sollen. Absatz 2 muß geändert werden, da es vor dem Inkrafttreten der Novelle keine besondere Prozeßförderungspflicht in Kündigungsverfahren gab.

Zu Artikel 5

Gemäß der Empfehlung des Rechtsausschusses hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung einstimmig beschlossen, daß die Novelle am 1. Juli 1979 in Kraft treten soll. Damit wird der Praxis eine genügende Anlaufzeit eingeräumt, sich auf das neue Recht vorzubereiten und einzustellen.

Bonn, den 31. Januar 1979

Müller (Remscheid)

Berichterstatter